

## **„Zu gutem Frieden und Eintracht strebend“ – Norm und Praxis in Leprosorien des 15. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Statuten. Das Beispiel Trier.**

Martin Uhrmacher (Luxemburg)

"Kund, bekannt und offenbar sei jedermann, der diese vorliegende offene Urkunde sieht, hört oder liest, daß wir Heinrich, Abt zu Sankt Marien, [...] zum ewigen Gedächtnis und Frieden die armen und elenden aussätzigen Leute, Pfründner, Brüder und Schwestern des Hauses zu Sankt Jost, an und bei der Mosel zwischen Trier und Pfalzel gelegen, wegen all ihren Konflikten, ihrer Zwietracht und ihren Streitereien, die sie seit langem und bis heute, dem Datum dieser Urkunde, untereinander unerbittlich und unfriedlich gehabt haben, [...] zu künftigen Zeiten beständig und unverbrüchlich festzuhalten und auszuführen [...] und zu gutem Frieden und Eintracht strebend, alsdann einen solchen Bescheid, Entschluß und (eine) Verordnung verliehen (haben)."<sup>1</sup>

Mit diesen deutlichen Worten zum Verhältnis der Bewohner von St. Jost werden die ältesten Statuten des Trierer Leprosoriums aus dem Jahr 1448 eingeleitet. Offenkundig hatte es zwischen den Bewohnern, die durch ihre Bezeichnung als „Pfründner, Brüder und Schwestern“ als Bruderschaft anzusehen sind, seit langer Zeit heftige Konflikte, Zwietracht und Streitereien gegeben. Der Grund für diese Probleme wird allerdings nicht genannt. Die Leprosen waren jedoch nach Aussage des Einleitungstextes nicht in der Lage gewesen, die bestehenden Differenzen selbständig zu beseitigen; eine Regelung der Streitpunkte durch den Abt des Benediktinerklosters St. Marien und die Provisoren des Hauses war unumgänglich geworden.

Im Folgenden soll das hier bereits anklingende Verhältnis von Norm und Praxis im Bereich des Leprosenwesens beleuchtet werden. Wie kein anderer Bereich der Armenfürsorge sind die Lebensumstände der Leprakranken während des Mittelalters durch Normen definiert und durch sie geprägt. Bei einer Beschäftigung mit diesem Thema stehen deshalb auch meist die vielen Vorschriften im Vordergrund, denen die Leprosen unterworfen waren; zu denken ist hier beispielsweise an die lebenslange Isolation in einem Leprosorium sowie die Vorschrift, eine spezielle Kleidung zu tragen und mit lautem Klappern als Warnung auf ihr Erscheinen aufmerksam zu machen.<sup>2</sup> Weitergehende Studien, die sich mit der konkreten Umsetzung

---

<sup>1</sup> Landeshauptarchiv Koblenz (im folgenden LHAK), Bestand 207, Nr. 425. Edition: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. I: Trier, hg. v. F. RUDOLPH, (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 29), Bonn 1915, S. 407-409.

<sup>2</sup> Vgl. J. Belker: Aussätzige. „Tückischer Feind“ und „Armer Lazarus“, in: B.-U. Hergemöller (Hg.): Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch. Warendorf <sup>2</sup>1994, S. 253–283, hier S. 261.

dieser Normen in der Praxis, dem Verhältnis der Leprosen zu ihrer Umwelt und dem Leben innerhalb eines Leprosoriums beschäftigen, sind hingegen selten. Dies liegt vor allem an der bei Leprosorien in der Regel schlechten Quellenlage<sup>3</sup>. Zu fragen wäre vor allem, ob und wenn ja in welchem Ausmaß die oft tradierten Normen im alltäglichen Leben der Leprakranken beachtet und durchgesetzt wurden und welches Gewicht ihnen dabei zukam.

Am Beispiel der Statuten der beiden Trierer Leprosorien Estrich und St. Jost aus der Mitte des 15. Jahrhunderts sollen im Folgenden einige Aspekte zum Thema Norm und Praxis im Leprosenwesen untersucht werden. Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit einzelne Vorschriften als Reaktion auf konkrete Probleme und Konflikte des alltäglichen Zusammenlebens innerhalb der Insassengemeinschaft des Leprosoriums gedeutet werden können. Hierzu liefern die Artikel der Statuten bei genauer Analyse eine Vielzahl von Indizien. Darüber hinaus soll auch der Versuch unternommen werden, die an der inhaltlichen Formulierung der Statuten beteiligten Personen oder Personengruppen zu bestimmen. Werden die Regelungen allein von den Verwaltern der Leprosorien erlassen, oder lässt sich möglicherweise eine Beteiligung der Leprosen selbst erkennen? Im Vorfeld muss die Thematik jedoch in den Verlauf der Ausbildung eines speziellen Leprosenrechts und dessen Entwicklung bis zum Spätmittelalter eingeordnet werden. Auf dieser Grundlage ist dann ein Vergleich mit den Bestimmungen in den Statuten möglich.

Die ältesten Zeugnisse der Lepra finden sich im Alten Testament, sie weisen bereits einen normativen Charakter auf.<sup>4</sup> In den Büchern Leviticus (13,45) und Numeri (5,1–3) fordert Jahwe von Moses, alle Aussätzigen streng von den Wohnstätten der Gesunden abzusondern. Bei dem hier erwähnten „Aussatz“ handelte es sich jedoch wahrscheinlich nicht um die in mittelalterlichen Krankheitsbeschreibungen fassbare Lepra, sondern es sind darunter eher eine Reihe nicht näher spezifizierter Hauterkrankungen zu verstehen<sup>5</sup>. Dennoch wurde die

---

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der größten und bedeutendsten Leprosorien wie beispielsweise des Kölner Leprosoriums Melaten ist die Quellenüberlieferung für die meisten Leprosorien sehr schlecht und lückenhaft. Viele Einrichtungen sind oftmals nur durch Flurnamen oder beiläufige Erwähnungen in Rechnungen, Testamenten und Grenzbeschreibungen belegt. Von einigen Leprosorien erfährt man sogar erst im Zusammenhang mit ihrer Schließung oder dem Abriss der Gebäude. Vgl. hierzu die Erfassung und Dokumentation der Leprosorien in den Rheinlanden bei M. Uhrmacher: Leprosorien in Mittelalter und früher Neuzeit (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII. Abt. 1b N.F.) [Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte VIII.5]. Köln 2000, hier zur Quellenlage S. 4.

<sup>4</sup> Eine ausführliche Interpretation aller diesbezüglichen Belegstellen in der Bibel bietet O. Betz: Der Aussatz in der Bibel, in: J. H. Wolf/C. Habrich (Hg.): Aussatz, Lepra, Hansen-Krankheit. Ein Menschheitsproblem im Wandel, Bd. 2: Aufsätze (Katalog des Deutschen Medizinhistorischen Museums, Beiheft 1). Würzburg 1986, S. 45–62, hier S. 45–57.

<sup>5</sup> A. Niederhellmann: Arzt und Heilkunde in den frühmittelalterlichen Leges. Eine wort- und sachkundige Untersuchung (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 12). Berlin/New York 1983, S. 55–56, mit weiterführender Literatur. Nach Betz, Aussatz in der Bibel (wie Anm. 4), hier besonders S. 60, dürfte es sich in der überwiegenden Mehrzahl nicht um Lepra, sondern um andere Hautkrankheiten gehandelt haben. Vgl. zum Problem der Lepra-Terminologie in der Antike auch F. Kudlien: Lepra in der Antike, in: J. H. Wolf/C. Habrich

Gleichsetzung von Aussatz mit Lepra während des Mittelalters und auch noch in der frühen Neuzeit nicht in Zweifel gezogen, sondern man stützte sich bei der rechtlichen Behandlung der Aussätzigen auf diese alttestamentarischen Anweisungen.

Die Praxis des „Aussetzens“ war für die Erkrankten mit weitreichenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen verbunden. Auf Grundlage der alttestamentarischen Vorschriften und aus Angst vor einer Ansteckung wurden die Leprakranken deshalb bereits seit dem frühen Mittelalter einem speziellen Rechtsstatus, dem Leprosenrecht unterworfen. Es umfasste eine Vielzahl von Vorschriften und Normen, sowohl im kanonischen wie auch im bürgerlichen Recht.

Bis zum fünften nachchristlichen Jahrhundert hatte sich die Lepra im römischen Reich vom nahen Osten bis nach Mitteleuropa ausgebreitet.<sup>6</sup> Im Rhein-Maas-Raum sind durch das Testament des Diakons Adalgisel Grimo aus dem Jahr 634 erstmals Leprosorien zur Aufnahme und Pflege von Aussätzigen in den Kathedralstädten Metz, Maastricht und Verdun belegt.<sup>7</sup> Die Mehrzahl der Aussätzigen hat wahrscheinlich als sogenannte „Feldsiechen“ in einfachen Hütten außerhalb der Ansiedlungen gelebt oder ist – entgegen den vielfach überlieferten Regeln – bettelnd durch die Lande gezogen.<sup>8</sup> Im hohen Mittelalter setzte dann ein grundlegender Wandel ein und es kam im Umfeld von Städten und größeren Siedlungen zur Gründung von Leprosorien als dauerhaften Einrichtungen mit fester Infrastruktur. In Frankreich lässt sich dieser Prozess bereits ab dem 12. Jahrhundert in den Quellen fassen; er führte schließlich, mit einer zeitlichen Verzögerung, auch im Reichsgebiet zur Entstehung eines regelrechten Netzes von Leprosorien. Am Ende des Spätmittelalters ist davon

---

(Hg.): Aussatz (wie Anm. 4), S. 39–44, hier S. 40. Eine Zusammenstellung und Analyse der verwirrenden Terminologie der Lepra bieten A. Stettler-Schär: *Leprologie im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: H. M. Koelbing (Hg.): *Beiträge zur Geschichte der Lepra*. Zürich 1972, S. 55–83, hier S. 55–63 sowie im gleichen Sammelband H. M. Koelbing/A. Stettler-Schär: *Aussatz, Lepra, Elephantiasis Graecorum – Zur Geschichte der Lepra im Altertum*, S. 34–54, hier S. 46–48.

<sup>6</sup> Vgl. zur Herkunft und Verbreitung der Lepra J. H. Wolf: *Zur historischen Epidemiologie der Lepra*, in: N. Bulst/R. Delort (Hg.): *Maladies et Société (XII<sup>e</sup> – XVIII<sup>e</sup> siècles)*. Actes du colloque de Bielefeld, novembre 1986. Paris 1989, S. 99–120; Koelbing/Stettler-Schär, *Aussatz, Lepra, Elephantiasis Graecorum* (wie Anm. 5), S. 34–54 sowie den Ausstellungskatalog W. De Keyser/M. van der Eycken/M. Forrier (Hg.): *„La Lèpre dans les Pays-Bas (XII<sup>e</sup> – XVIII<sup>e</sup> siècles)“*, (Archives Générales du Royaume et Archives de l'Etat dans les Provinces, service éducatif, Dossiers 6). Brüssel 1989, S. 16–22.

<sup>7</sup> Das in einer Abschrift aus dem 10. Jahrhundert überlieferte Testament enthält unter anderem umfangreiche Güterübertragungen an die Leprosen in Verdun, Metz und Maastricht. Vgl. F. Irsigler: *Gesellschaft, Wirtschaft und religiöses Leben im Obermosel-Saar-Raum zur Zeit des Diakons Adalgisel Grimo*, in: *Hochwälder Geschichtsblätter* 1 (1989), S. 5–18.

<sup>8</sup> S. Reicke: *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter*. Erster Teil, *Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt*. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 111 u. 112). Zweiter Teil, *Das deutsche Spitalrecht*. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 113 u. 114). Stuttgart 1932, hier Bd. 1, S. 314; Belker, *Aussätze* (wie Anm. 2), S. 264.

auszugehen, dass wohl jede Stadt und auch jede größere, städtisch geprägte Siedlung über zumindest ein Leprosorium verfügt hat.<sup>9</sup>

Diese Entwicklung war bedingt durch einen Wandlungsprozess im Leprosenrecht, der den bürgerlichen und kanonischen Bereich betraf und sich vom Frühmittelalter bis zum Beginn des Spätmittelalters hinzog.<sup>10</sup> Die Regelung der Lebensverhältnisse der Leprosen fiel als Krankenrecht zunächst in die Ordnungskompetenz der Kirche. Schwerpunkte bildeten hierbei die Existenzsicherung der Aussätzigen, ihre Absonderung von den Gesunden und das Eherecht.<sup>11</sup> So wurden die Bischöfe auf der Synode von Orléans im Jahre 549 zur Versorgung der Leprosen innerhalb ihres Bistums mit Nahrung und Kleidung verpflichtet.<sup>12</sup> Einen wichtigen Aspekt bildete auch die Regelung der eherechtlichen Stellung der Leprosen, denn die Absonderung der Erkrankten erfolgte ohne Rücksichtnahme auf die bestehende Familiengemeinschaft. Zunächst galt der auf dem Konzil von Compiègne 757 festgelegte Grundsatz, dass eine Lepraerkrankung eine Ehescheidung ermöglicht.<sup>13</sup> Zudem war auch eine Wiederverheiratung des gesunden Ehepartners erlaubt, falls der erkrankte Partner dies zuließ. Doch mit dem Beginn der klassischen Kanonistik setzte ein Wandel ein. So ist im Dekretum Gratiani, das um 1140 zusammengestellt wurde, ein Kanon aufgenommen, in dem jede Art von Krankheit, also auch Lepra, als Scheidungsgrund nicht anerkannt wird.<sup>14</sup> Diese Ansicht wurde in spezieller Anwendung auf das Leprosenrecht von den Päpsten Alexander III. und Urban III. in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bekräftigt. Durch die Aufnahme dieser

---

<sup>9</sup> F.-O. Touati konnte in seiner eindrucksvollen Studie zum Leprosenwesen in der französischen Kirchenprovinz Sens bis zum Jahr 1200 bereits 91 Leprosorien nachweisen, bis 1370 dokumentiert er für diesen Raum sogar insgesamt 395 Einrichtungen. F.-O. Touati: *Maladie et société au Moyen Âge. La lèpre, les lépreux et les léproseries dans la province ecclésiastique de Sens jusqu'au milieu du XIVe siècle*, (Bibliothèque du Moyen Âge, 11). Paris/Bruxelles 1998, S. 281–285. E. Gilomen-Schenkel konnte für die Schweiz in den heutigen Grenzen für die Zeit bis zur Reformation 99 Leprosorien dokumentieren. E. Gilomen-Schenkel: *Mittelalterliche Spitäler und Leprosorien im Gebiet der Schweiz*, in: *Stadt- und Landmauern*. (Red. B. Sigel), Bd. 3, *Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt*. (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, 15.3). Zürich 1999, S. 117–124. Für die Rheinlande, den Untersuchungsraum des „Geschichtlichen Atlas der Rheinlande“ sind von der ersten urkundlichen Erwähnung eines Leprosenhauses im Jahre 1180 bis zur Schließung der letzten Einrichtungen am Ende des 18. Jahrhunderts 181 Leprosorien belegt. Vgl. Uhrmacher, *Leprosorien* (wie Anm. 3), S. 3–4.

<sup>10</sup> Vgl. zum Leprosenrecht Reicke, *Spital* (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 233–286; P. Landau: *Die Leprakranken im mittelalterlichen kanonischen Recht*, in: D. Schwab u. a. (Hg.): *Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft*. FS Paul Mikat. Berlin 1989, S. 565–578; F. Merzbacher: *Die Leprosen im alten kanonischen Recht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung* 84 (1967), S. 27–45, H. Niedermeier: *Soziale und rechtliche Behandlung der Leprosen*, in: Wolf/Habrigh, *Aussatz* (wie Anm. 4), Bd. 1, Katalog. Ingolstadt 1982, S. 76–85.

<sup>11</sup> G. Keil/C. Schott-Volm u. a.: *Art. „Aussatz“*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1. München/Zürich 1980, Sp. 1249–1257, hier Sp. 1251.

<sup>12</sup> Reicke, *Spital* (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 312; Landau, *Leprakranke im mittelalterlichen kanonischen Recht* (wie Anm. 10), S. 566; Merzbacher, *Leprosen im alten kanonischen Recht* (wie Anm. 10), S. 28–30.

<sup>13</sup> Vgl. Landau, *Leprakranke im mittelalterlichen kanonischen Recht* (wie Anm. 10), S. 566–567; Merzbacher, *Leprosen im kanonischen Recht* (wie Anm. 10), S. 34, und Reicke, *Spital* (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 251f.

<sup>14</sup> Landau, *Leprakranke im mittelalterlichen kanonischen Recht* (wie Anm. 10), S. 568; Reicke, *Spital* (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 252f.

Regelungen in die Dekretalen Gregors IX. (1227–1241), dort im achten Titel *De coniugio leprosororum* des vierten Buches, wurden sie zur Grundlage der eherechtlichen Behandlung der Aussätzigen. Der gesunde Ehepartner war verpflichtet, dem Kranken zu folgen. Dies bedeutete aber nicht, dass Gesunde mit den Leprakranken gemeinsam im Leprosorium wohnen sollten; vielmehr bezog sich die Folgepflicht auf das „carnale debitum“ und eine gewisse räumliche Nähe zum Ehepartner. Die Frage, wann ein Leprose die Gemeinschaft mit Ehepartner in Anspruch nehmen konnte, sollte jeweils im Einzelfall durch einen richterlichen Schiedsspruch entschieden werden. Folgte dagegen ein Teil dem anderen nicht, so wurde von beiden Ehegatten *continentia* also Enthaltbarkeit verlangt.<sup>15</sup> Dass gerade die Regelung des Eherechts immer wieder zu Problemen führte, darf wohl kaum verwundern; hierfür sind viele Beispiele belegt und die Thematik wird uns – wenn im Folgenden auf die Statuten näher eingegangen wird - wieder begegnen.

Eine neue Grundlage für die Behandlung der Leprosen schuf das dritte Laterankonzil von 1179.<sup>16</sup> Hier wurde zunächst das Verbot des Zusammenlebens von Leprosen und Gesunden bekräftigt; dann bestimmte der Canon 23, dass die Leprosen eigene Kirchen, Friedhöfe und Priester erhalten sollten. Diese Regelung führte dazu, dass sich Leprosorien in der Folgezeit zu dauerhaften und angesehenen Institutionen entwickelten.

In der weltlichen Gesetzgebung wurde die Behandlung Leprakranker erstmals im *Edictus Rothari* erörtert, einer langobardischen Gesetzessammlung aus dem Jahre 643.<sup>17</sup> Demnach galt ein an Aussatz Erkrankter rechtlich als tot. Falls eine Lepraerkrankung festgestellt wurde, musste der Betroffene sein Haus verlassen und abseits jeder Ansiedlung leben. Er durfte nicht mehr über seinen Besitz verfügen, verlor sein Erbrecht und konnte auch kein Gericht mehr anrufen. Gemildert wurde diese nahezu vollkommene Entrechtung nur durch die Verpflichtung der Angehörigen, den Kranken auch weiterhin zu versorgen.<sup>18</sup> Die Bestimmungen des Rothar-Ediktes, die wohl auch in anderen Rechtskreisen der germanischen Welt Gültigkeit besessen haben, markieren den Beginn der gesetzlich festgelegten Isolierung der Leprosen und ihres rechtlichen Status als „lebende Tote“.

---

<sup>15</sup> Vgl. Landau, Leprakranke im mittelalterlichen kanonischen Recht (wie Anm. 10), S. 570–574 mit ausführlicher Diskussion der Belegstellen; Reicke, Spital (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 253–254 und Merzbacher, Leprosen im kanonischen Recht (wie Anm. 10), S. 34f.

<sup>16</sup> Vgl. Merzbacher, Leprosen im kanonischen Recht (wie Anm. 10), S. 29–31; Reicke, Spital (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 122–124 sowie sehr detailliert J. Avril: Le III<sup>e</sup> Concile du Lateran et les Communautés de Lépreux, in: Revue Mabillon 60 (1981), S. 21–76.

<sup>17</sup> Die Gesetze der Langobarden. Bd. I, Edictus Rothari, übers. v. F. Beyerle (Germanenrechte 3). Witzhausen 1962, S. 35, hier Nr. 176.

<sup>18</sup> Die genaue Interpretation dieser Bestimmung des Ediktes ist in der Forschung umstritten. Vgl. hierzu Niederhellmann, Leges (wie Anm. 5), S. 55 und Reicke, Spital (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 235 Anm. 1, mit einer ausführlichen Diskussion der Problematik.

Erst im Sachsenspiegel des Eike von Repgow (um 1230) zeigten sich Abmilderungen dieser strengen Bestimmungen, denn den Leprosen wurde das Recht eingeräumt, über den noch vor dem Ausbruch der Krankheit ererbten Besitz weiterhin zu verfügen, ihn selbst zu nutzen und auch zu vererben.<sup>19</sup> Schließlich wurde ihnen auch die volle Erbfähigkeit zugestanden.<sup>20</sup> Alle rechtlichen Handlungen, die nicht ausschließlich ihre Existenz als Aussätzig betrafen, blieben den Leprosen formal untersagt; wie dies in der Praxis gehandhabt wurde, wird uns bei der Analyse der Statuten noch beschäftigen.

Die Verbesserung des Rechtsstatus stand im engen Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von Leprosorien. Auf der Grundlage der Bestimmungen des 3. Laterankonzils wurden diese nun vielfach als dauerhafte Institutionen zur Versorgung leprakrankter Bürger außerhalb der Stadtmauern errichtet. Bei der Organisation und Verwaltung orientierte man sich am Beispiel der Hospitäler; finanziert wurden sie überwiegend durch Stiftungen und Schenkungen. Ähnlich wie bei den Hospitälern musste zur Aufnahme in die Einrichtung zunächst eine Pfründe erworben oder ein Teil des persönlichen Besitzes eingebracht werden, um so zum wirtschaftlichen Fortbestand der Anstalt beizutragen.<sup>21</sup> Einem Leprakranken konnte somit die volle Verfügungsgewalt über sein Vermögen und die Möglichkeit, Vermögen auch durch Erbfälle zu erwerben, nicht länger vorenthalten werden, denn nur so war er in der Lage, seinen Besitz der Anstalt zu übertragen und auf diese Weise ihren Erhalt zu sichern.

Im Zuge dieser Entwicklung verbesserte sich die rechtliche Situation der Leprosen noch weiter. Für das späte Mittelalter kann sogar die Gerichtsfähigkeit sowie der selbständige Abschluss von Pfrundverträgen durch Aussätzig belegt werden.<sup>22</sup> Hier zeigt sich, dass die rechtliche Stellung der Leprosen maßgeblich durch Vorkommnisse aus der Praxis beeinflusst und verbessert wurde, also durch die Orientierung an notwendigen Entwicklungen im Umgang mit einer steigenden Zahl leprakrankter Personen in den Städten.

Neben dem Leprosenrecht gab es mit der sogenannten Lepraschau einen weiteren wichtigen Aspekt, der präziser Regelungen bedurfte. Bestand bei einer Person der Verdacht einer Lepraerkrankung, dann musste sie sich einer solchen Untersuchung unterziehen, die eine Trennung der wenigen wirklich an Lepra Erkrankten von der Gruppe der Lepraverdächtigen

---

<sup>19</sup> E. v. Repgow: Der Sachsenspiegel, hg. von C. Schott. Zürich 1984, S. 39; Reicke, Spital (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 238.

<sup>20</sup> Hierauf deutet das Fehlen von Bestimmungen über die mangelnde Erbfähigkeit der Leprosen im Schwabenspiegel, im Deutschenspiegel und in weiteren süddeutschen Rechtsbüchern hin, Vgl. Reicke, Spital (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 239–240 mit zahlreichen Quellenbelegen und Keil/Schott-Volm u. a., „Aussatz“ (wie Anm. 11), Sp. 1251.

<sup>21</sup> Reicke, Spital (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 290–292 und ders., Spital (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 240–241.

<sup>22</sup> Reicke, Spital (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 246.

ermöglichte. Diese schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe wurde nur in den bedeutendsten Leprosorien von einem vereidigten Untersuchungsgremium bestehend aus den ältesten und erfahrensten Insassen vorgenommen. Ab dem 15. Jahrhundert wurde die Lepraschau dann auch an den Medizinischen Fakultäten einiger Universitäten durchgeführt.<sup>23</sup> Das in einem besiegelten Lepraschaubrief festgelegte Ergebnis der Untersuchung entschied dann über das weitere Schicksal des Patienten. Falls er für „unrein“ und somit leprakrank befunden wurde, war gemäß dem Leprosenrecht eine umgehende Absonderung die Folge.<sup>24</sup> Das alltägliche Leben der Leprosen und insbesondere ihr Kontakt mit der Außenwelt war durch eine Vielzahl von Vorschriften geprägt, die zeitlich und regional differierten. Als Beispiel ist hier das sogenannte „alte Trierer Rituale“ zu nennen, das in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts aus dem Besitz der Luxemburger Jesuiten überliefert ist; die Bestimmungen datieren jedoch inhaltlich ins Spätmittelalter. Demnach galten für Lepra in der Diözese Trier die folgenden, knapp zusammengefassten Verhaltensregeln:<sup>25</sup> Verboten war der Besuch von Kirchen, Märkten, Volksversammlungen, Wirtshäusern, Mühlen und Backöfen sowie das Waschen an Quellen und Bächen. Den Aussätzigen wurde das Tragen der Leprosentracht vorgeschrieben und es wurde ihnen verboten, außerhalb des Leprosoriums barfuß zu gehen.<sup>26</sup> Sie sollten nicht mit Gesunden sondern nur in Gemeinschaft mit Aussätzigen essen und trinken und Getränke nur aus ihrer eigenen Trinkflasche zu sich nehmen. Beim Gespräch mit Gesunden sollten sie aus der Windrichtung gehen und nicht

---

<sup>23</sup> In den Rheinlanden führte die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Untersuchungen lepraverdächtiger Personen durch. Nach einem Ratsbeschluss von 1447 blieb jedoch die Lepraschau im Kölner Leprosorium Melaten zunächst die allein gültige Instanz für die Stadt. Erst ab 1478 durften Lepraverdächtige zwischen einer Untersuchung bei den „Melaten“ oder den „Doktoren“ wählen. In Zweifelsfällen wurde nun vom Kölner Rat sogar die Diagnose der Mediziner für zuverlässiger erachtet als die der Leprosen; Hintergrund waren einige betrügerische Fehldiagnosen. Vgl. hierzu M. Uhrmacher: „So vinden wy an euch als an eynen krankken und seichen manne...“ – Köln als Zentrum der Lepraschau für die Rheinlande in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Die Klapper, Mitteilungen der Gesellschaft für Leprakunde e. V. 2000, S. 4–6; F. Irsigler/A. Lassotta: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. München <sup>8</sup>1998, S. 72; J. Asen: Das Leprosenhaus Melaten bei Köln. Bonn 1908, S. 67–69; H. Keussen: Beiträge zur Geschichte der Kölner Lepra-Untersuchungen, in: Lepra. Bibliotheca internationalis 14, 1913, S. 80–112.

<sup>24</sup> Vgl. Uhrmacher, Leprosorien (wie Anm. 3), S. 13–19 mit weiterführender Literatur.

<sup>25</sup> *Modus ejiciendi seu separandi leprosos a sanis in diocesi Trevirensi*, Bibliothèque Royale de Belgique, Cote du Manuscrit 2104–2134, fol. 227–229. Vgl. zu den Bestimmungen auch D. Staerk: Gutleuthäuser und Kotten im südwestdeutschen Raum. Ein Beitrag zur Erforschung der städtischen Wohlfahrtspflege in Mittelalter und Frühneuzeit, in: W. Besch/F. Irsigler u. a. (Hg.): Die Stadt in der europäischen Geschichte (FS Edith Ennen). Bonn 1972, S. 529–553, hier S. 541 und Uhrmacher, Leprosorien (wie Anm. 3), S. 14–15.

<sup>26</sup> Eine charakteristische Kleidung der Leprosen hatte sich spätestens seit dem 14. Jh. herausgebildet, sie konnte zwar regional und zeitlich differieren, blieb in ihren Hauptteilen jedoch bis zum endgültigen Verschwinden der Lepra in Mitteleuropa zu Beginn des 18. Jhs. nahezu unverändert. In der Regel bestand sie aus einem langen grauen oder schwarzen Mantel, langen Hosen, einem breitkrempeigen Hut, ähnlich der Kopfbedeckung von Pilgern, aus Handschuhen, Schuhwerk und einem Warninstrument, meistens einer dreiteiligen Leprosenklapper. Vgl. R. Jütte: Stigma Symbole: Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler), in: N. Bulst/R. Jütte (Hg.): Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft (Saeculum; 44). Freiburg im Breisgau 1993, S. 66–90, hier S. 75–77; Niedermeier, Soziale und rechtliche Behandlung (wie Anm. 10), S. 79.

geraden Weges auf jemanden zulaufen; Balken und Geländer, vor allem von Brücken, durften sie nur mit Handschuhen anfassen und Gegenstände beim Kauf nur mit einem Stäbchen berühren. Ausdrücklich untersagt war es, Kinder zu berühren oder ihnen etwas zu schenken. Zwei Bestimmungen beziehen sich auch auf das kanonische Recht: So war der Beischlaf, auch mit dem Ehepartner, verboten. Schließlich durften die Leprosen nach dem Tod nicht innerhalb einer Kirche beigesetzt werden.

Das Leprosenwesen war, wie der knappe Überblick gezeigt hat, stärker als viele andere Bereiche der mittelalterlichen Lebenswelten von Normen geprägt; in vielerlei Hinsicht ähnelte es klösterlichen Lebensweisen. Im Folgenden soll nun versucht werden zu zeigen, ob und wenn ja in welchem Maße diese Vorschriften in der Praxis umgesetzt wurden. Hierzu bieten die Statuten der beiden Trierer Leprosorien einen guten Ansatz: Sie gewähren bei genauer Betrachtung sowohl Einblicke in die administrativen Strukturen eines Leprosenhauses und das normative Idealbild gemeinschaftlichen Zusammenlebens, als auch in die alltäglichen Lebensgewohnheiten der Insassen. Da es sich bei den Statuten selbst um normative Quellen handelt, lassen sich hier Einflüsse der Praxis auf die Norm untersuchen.

[hier wenn möglich Karte einfügen]

Bildunterschrift: Trier und die Leprosorien Estrich und St. Jost im Spätmittelalter<sup>27</sup>

Vor den Mauern Triers bestanden seit dem hohen Mittelalter zwei Leprosorien: Estrich und St. Jost. Beide Einrichtungen sind 1283 im Testament des Trierer Domherrn Wilhelm von Dawels erstmals erwähnt: Er vermachte den Leprosenhäusern je fünf Solidi (60 Denare/Pfennige). Das ehemalige Leprosorium Estrich war südlich der Stadt auf dem linken Moselufer an der Straße nach Metz zwischen Medard und Karthaus gelegen. Heute erinnert nur noch der Name des Gasthofs „Estricher Hof“ an die Einrichtung, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte hier ein Leprosenhof mit einer Kapelle bestanden. Das zweite Trierer Leprosorium, St. Jost, nördlich der Stadt auf dem rechten Moselufer kurz vor der Ortschaft Biewer gelegen, ist dagegen bis heute erhalten geblieben. Der Komplex umfasst eine Kapelle, ein niedriges, langgestrecktes Wohnhaus und den ehemaligen Friedhof. Die dem Heiligen Jodocus geweihte Kapelle bestand wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert, in ihrer heutigen

---

<sup>27</sup> Kartenvorlage: Lukas Clemens. Abdruck in: H. H. Anton/A. Haverkamp: Trier im Mittelalter. 2000 Jahre Trier Bd. 2. Trier 1996, S. 165. Vgl. zu den Trierer Leprosorien: J. C. Lager: Einige noch erhaltene Notizen über die ehemaligen Leprosenhäuser Estrich und St. Jost bei Trier, in: Trierisches Archiv, Erg.-Heft 3 (1903), S. 73–88; R. Laufner: Die Geschichte der Trierer Hospitäler, der Leprosen- und Waisenhäuser, des Spinnhauses und der adligen Benediktinerinnenabtei St. Irminen-Oeren bis zur Säkularisation, in: H. Pilgram/M. Pilgram (Hg.): Die Vereinigten Hospitien in Trier. Trier 1980, S. 33–72, sowie Uhrmacher, Leprosorien (wie Anm. 3), S. 55–56.



Form wurde sie allerdings erst 1706 erbaut. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es auf dem Leprosenhof ein Haupthaus, das als Versammlungsort der Leprosenbruderschaft von St. Jost diente. Möglicherweise befanden sich in diesem Gebäude auch separate Wohnungen für die Leprosen. Einmal jährlich, nach dem Bartholomäusfest, diente das Leprosenhaus auch als Treffpunkt der Mitglieder einer „Erzbruderschaft“, in der alle Aussätzigen des Erzstiftes Trier vereinigt waren; Höhepunkt der zwei Tage dauernden Versammlung war eine Messe. Die Kosten für den Prediger und die Kerzen trug die Bruderschaft, während der Abt des Benediktinerklosters St. Maria *ad martyres*, dem von alters her die Oberaufsicht über das Leprosorium zukam, für den Gottesdienst sorgen musste.<sup>28</sup>

Zur Aufnahme ins Leprosorium musste nach einer kurfürstlichen Verordnung von 1591 jeder Leprose, sofern er nicht arm und mittellos war, eine Pfründe in Höhe von 12 Talern erwerben.<sup>29</sup> Weitere Einkünfte kamen dem Leprosorium in geringem Maße aus Renten und Naturalabgaben sowie aus seinem Grundbesitz zu, der ebenfalls nicht sehr umfangreich war. Als Haupteinnahmequelle diente deshalb das Sammeln von Almosen. Mit dieser Aufgabe war der sogenannte Schellenknecht betraut, der sich auch um die Bewirtschaftung des Grundbesitzes und um die Verpflegung der Kranken kümmerte. Bei seinen Bettelgängen richtete er sich nach einem festgelegten Termin- und Straßenplan. Dabei sammelte er nicht nur in Trier selbst Almosen, sondern auch in den Dörfern der benachbarten Ämter. Nur während der Weinlese gingen die Aussätzigen auch selbst mit ihren Klappern zu den benachbarten Winzern und baten um Zuwendungen in Form von Lesegut oder Wein.<sup>30</sup>

Neben seiner herausgehobenen Stellung als Sitz der Erzbruderschaft besaß das Leprosorium St. Jost im Erzstift Trier auch als Lepraschauort eine überregionale Bedeutung. Die Einrichtung einer Lepra-Untersuchungskommission geht dabei auf eine Verfügung des päpstlichen Legaten für Deutschland, Kardinal Julian de Angelis, aus dem Jahr 1437 zurück. Um einer weiteren Ausbreitung der Lepra vorzubeugen, sollten vereidigte und mit den Merkmalen der Krankheit vertraute Personen die Besehung vornehmen. Zunächst wurden zwei Leprose aus St. Jost mit der Lepraschau beauftragt; sie mussten einen Eid schwören, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aufgabe zu erfüllen. Seit 1449 nahmen dann ein Karmelitermönch und ein Bartscherer die Lepraschau vor, bevor diese Aufgabe im Jahre 1508 durch den Trierer Erzbischof Jakob von Baden einem Arzt und zwei Scherern übertragen

---

<sup>28</sup> Uhrmacher, Leprosorien (wie Anm. 3), S. 56.

<sup>29</sup> LHAK Bestand I A, Nr. 11242, *Constitutio Archiepiscopalis de cura leprosum in Archidioecesi Trevirensi* (1591, Nov. 27). Edition bei J. N. v. Hontheim: *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica* (...), 3 Bde. Augsburg u. Würzburg 1750, hier Bd. 3, S. 167, Nr. MCXLI; unveränderter Abdruck bei W. Frohn: *Der Aussatz im Rheinland. Sein Vorkommen und seine Bekämpfung* (Arbeiten zur Kenntnis der Geschichte der Medizin im Rheinland und in Westfalen; 11). Jena 1933, S. 266–270.

<sup>30</sup> Vgl. Uhrmacher, Leprosorien (wie Anm. 3), S. 56.

wurde. Diese Regelung fand auch Aufnahme in die 1591 von Erzbischof Johann VII. von Schönenberg erlassene Leprosenordnung für das Erzstift Trier. Hierin bestimmte der Kurfürst auch, dass allein die in St. Jost durchgeführte Untersuchung zukünftig im Erzstift gültig sein sollte. Doch trotz dieser Bemühungen blieb der Einzugsbereich der Lepraschau in St. Jost auf das Trierer Umland bis nach Luxemburg beschränkt; die meisten Lepraverdächtigen ließen sich auch weiterhin in Köln untersuchen, entweder im Leprosorium Melaten oder an der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität.<sup>31</sup>

Obwohl die Anzahl der leprakranken Personen spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stark zurückgegangen war und seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wohl keine Neuerkrankungen mehr auftraten, bestand die Einrichtung noch als Pfründneranstalt weiter. 1804 wurde das Leprosorium St. Jost unter der französischen Herrschaft gemeinsam mit allen anderen städtischen Hospitälern zu den Vereinigten Hospitien zusammengeschlossen.

Für eine Untersuchung der Zusammenhänge von Norm und Praxis bieten sich die drei überlieferten Statuten der beiden Trierer Leprosorien aus zwei Gründen besonders an. So sind die beiden für St. Jost überlieferten Statuten sehr kurz nacheinander, in einem Zeitraum von nur sechzehn Jahren abgefasst worden. Es lassen sich somit durch den kurzen zeitlichen Abstand Entwicklungen und neue Schwerpunktsetzungen beobachten, die auf eine Beeinflussung der Norm durch konkrete Erfahrungen hindeuten. Darüber hinaus ist auch der Vergleich mit den annähernd zeitgleich zur zweiten St. Joster Urkunde erlassenen Statuten des Estricher Leprosenhauses von besonderem Interesse: Zeigen sich hier ähnliche Bestimmungen, was auf eine regionale Trierer Tradition oder eine mögliche gemeinsame Vorlage hindeuten würde, oder unterscheiden sich die Inhalte der Statuten signifikant voneinander? Dies würde auf eine autarke Abfassung der Regelwerke hindeuten, mit dem Zweck, die im betreffenden Leprosorium aufgetretenen Probleme und Konflikte normativ zu regeln.

Die erste Trierer Leprosenordnung von 1448 für das Leprosorium St. Jost umfasst sechs Paragraphen.<sup>32</sup> Aussteller sind der Abt des Klosters St. Maria *ad martyres*, Heinrich II. von Blenich, unter dessen Oberhoheit sich die Einrichtung befand<sup>33</sup>, sowie zwei hohe

---

<sup>31</sup> Vgl. Uhrmacher, Leprosorien (wie Anm. 3), S. 18–19 sowie Lager, Estrich und St. Jost (wie Anm. 27), S. 76–77 und Staerk, Gutleuthäuser und Kotten (wie Anm. 25), S. 536.

<sup>32</sup> LHAK, Bestand 207, Nr. 425. Editionen: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. I: Trier, hg. v. F. Rudolph, (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 29). Bonn 1915, S. 407–409, Nr. 139 A; Frohn, Aussatz im Rheinland (wie Anm. 29), S. 282–284 [unveränderter Wiederabdruck der o. a. Edition].

<sup>33</sup> J. Simmert: Trier, St. Maria ad Martyres, in: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland. In Verbindung mit R. E. Schwerdtfeger bearb. v. F. Jürgensmeier (Germania Benedictina; 9: Rheinland-Pfalz und Saarland). St. Ottilien 1999, S. 969–979, hier S. 975 mit weiterführender Literatur.

erzbischöfliche Beamte, der Offizial<sup>34</sup> Johann *wunnemann*<sup>35</sup> und der Amtmann Johann *Stydyegell* von Bitsch<sup>36</sup>. Bei ihnen handelte es sich um die Provisoren des Hauses. Im Anschluss nennt der Einleitungstext die Ursache für die Abfassung der Statuten: Demnach hatte es zwischen den Leprosen seit längerem tiefgreifende Konflikte gegeben, die ohne ein Eingreifen von Abt und Provisoren nicht gelöst werden konnten.

Die Gemeinschaft der Insassen von St. Jost war, wie bei mittelalterlichen Leprosorien üblich, bruderschaftlich organisiert. Dies zeigt sich in den Trierer Statuten bereits deutlich in ihrer Bezeichnung als „Brüder und Schwestern“. Bei einer solchen Leprosenbruderschaft handelte es sich um eine Gemeinschaft von Laien, die sich durch eine klosterähnliche Lebensweise auszeichnete und ursprünglich auf Gebetsverbrüderungen zum Gedächtnis der Verstorbenen zurückgeht. Charakteristische Kennzeichen waren die mündlich oder schriftlich tradierten Statuten, regelmäßige gemeinsame Mahlzeiten und gemeinschaftliche religiöse Verrichtungen in der Leprosenkapelle. Weitere wichtige Merkmale waren das Prinzip des Gemeinschaftseigentums und die weitgehende Autonomie bei der Organisation und Verwaltung des Leprosoriums. Die Oberaufsicht lag jedoch üblicherweise in den Händen von Provisoren.<sup>37</sup>

Im ersten Paragraph der St. Joster Statuten wird festgelegt, dass kein Pfründner des Leprosoriums *zu der eh[e] griiffen* solle. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift drohte ein sofortiger Ausschluss aus dem Leprosorium verbunden mit dem Verlust der Pfründe. Die

---

<sup>34</sup> Der in der Urkunde als *Siegeler des geistlichen gerychts* bezeichnete Offizial stand als oberster erzbischöflicher Richter der Offizialatskurie vor, einer bischöflichen Gerichtsbehörde, die in Trier seit dem 13. Jahrhundert bestand und ein eigenes Siegel führte. Deren Zuständigkeit umfasste ursprünglich nur den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit, d. h. Laien waren nur in Fällen betroffen, in denen auch Geistliche beteiligt waren. Der Geltungsbereich dehnte sich aber schon bald auch auf weltliche Streitsachen und Gerichtshandlungen sowie vor allem auf notarielle Beurkundungen aus. Im vorliegenden Fall ist die Beteiligung des Offizials als Mitaussteller der Urkunde wohl aus der klosterähnlichen, bruderschaftlichen Lebensweise der Leprosen in St. Jost zu erklären; Verordnungen zur Regelung ihres Zusammenlebens fielen deshalb in den Kompetenzbereich des geistlichen Gerichts. Vgl. F. Burgard: Auseinandersetzungen zwischen Stadtgemeinde und Erzbischof (1307–1500), in: H.-H. Anton/A. Haverkamp (Hg.): 2000 Jahre Trier. Bd. 2, Trier im Mittelalter. Trier 1996, S. 295–398, hier S. 379–386.

<sup>35</sup> Johann *wunnemann* oder *wynneman* stammte mit seiner Familie, wie der Namenszusatz *von Arvell* nahelegt, aus Arlon in der heutigen südbelgischen Provinz Luxembourg. Durch sein Amt als Siegler des Geistlichen Gerichtes, sein Kanonikat im angesehenen Stift St. Simeon und seine familiären Bindungen ist er der städtischen Führungsschicht Triers zuzurechnen. Er starb wohl im Jahr 1467. Vgl. M. Matheus: Trier am Ende des Mittelalters. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier vom 14. bis 16. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen; 5). Trier 1984, S. 249.

<sup>36</sup> Johann *Stydyegell* von Bitsch gehörte als kurtrierischer Amtmann von Pfalzel und Trierer Schultheiß der städtischen Führungsschicht an. Er ist wahrscheinlich mit Johann Siegelmann von Bitsch zu identifizieren, der in anderen zeitgenössischen Quellen genannt wird. Er war mit Margarethe von Britte, einer Tochter des Trierer Schöffen Johann von Britte verheiratet. Vgl. Matheus, Trier (wie Anm. 35), S. 193.

<sup>37</sup> Vgl. allgemein zu Bruderschaften, B.-U. Hergemöller/R. Weigand: Art. „Bruderschaft“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, Sp. 738–741; W. Schieder: Art. „Brüderlichkeit, Bruderschaft, Bruderschaft, Verbrüderung, Bruderliebe“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. O. Brunner, Bd. 1, 1972, S. 552–581; L. Remling: Bruderschaften als Forschungsgegenstand, in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte NF 3 (1980), S. 89–112.

Nennung des Eheverbots an exponierter Stelle zu Beginn der Ordnung deutet darauf hin, hier den Auslöser für die in der Einleitung angesprochenen Streitigkeiten der vergangenen Zeit festzumachen. Von kanonischer Seite war die Heirat eines Leprakranken nicht grundsätzlich untersagt, verboten war lediglich die Eheauflösung wegen einer Lepraerkrankung.<sup>38</sup> Wahrscheinlich hängt diese Verschärfung des Leprosenrechts mit der bruderschaftlichen Lebensweise im Leprosorium zusammen, die auf den klösterlichen Grundsätzen Gehorsam, Keuschheit und Armut beruhte. Denkbar ist aber auch, dass mit dem Eheverbot der Zuzug von Ehepartnern ins Leprosorium unterbunden werden sollte, denn wie die beiden folgenden Artikel bestimmten, kontrollierten allein die Provisoren die Aufnahme ins Leprosorium. Sie entschieden über den Verkauf von Pfründen (Artikel 2) und die Verwendung dieser Gelder zum *nutz des huses* und seiner Pfründner (Artikel 3).

Im vierten Artikel wird bestimmt, dass nach dem Tod eines jeden Pfründners *un[d] kyndes*<sup>39</sup> dessen gesamter Besitz an das Leprosorium und die anderen Pfründner fallen soll; eventuelle Ansprüche Dritter, wahrscheinlich der Angehörigen, wurden ausgeschlossen. Diese Regelung barg zweifellos viel Konfliktpotential mit den Hinterbliebenen, die wohl nur ungern auf einen Anteil am Erbe verzichteten. Wie bei Leprosorien größerer Städte üblich, stammten die Bewohner zumeist aus der städtischen Mittel- und Oberschicht. Dies erklärt auch die großzügige Ausstattung einzelner Einrichtungen mit eigener Kapelle, Seelsorger und Bediensteten; er spiegelt den gewohnten Lebensstandard der Bewohner wider.<sup>40</sup> Im Erbfall war also durchaus mit größeren Werten zu rechnen, neben der Wohnung und dem Hausrat werden auch *sijlber un[d] golt gemü[n]tzet un[d] ungemü[n]tzet* und *scholt*, also noch ausstehende Geldschulden Dritter genannt. Über die Verwendung dieser Gelder entschieden wiederum der Abt und die Provisoren. In einem weiteren Artikel (Artikel 6) wird jedem Pfründner verboten, seine Pfründe ohne Wissen und Erlaubnis der drei Provisoren zu *verkeuffen versetzen verpfenden noch in anderer wijß (zu) verwenden*; bei einem Verstoß sollte der Betreffende *uff stunt* seine Pfründe verlieren und aus dem Leprosorium ausgeschlossen werden.

---

<sup>38</sup> Vgl. zum Eheverbot für Leprosen Landau, Leprakranke im mittelalterlichen kanonischen Recht (wie Anm. 10), S. 567–574 u. Merzbacher, Leprosen im kanonischen Recht (wie Anm. 10), S. 32–39.

<sup>39</sup> Die vielfach belegte Bezeichnung „Kinder“ für die Leprosen, die auch im vorliegenden Quellentext verwendet wird, ist im Sinne von „auserwählte Kinder Gottes“ zu verstehen. Dieser Vorstellung liegt das Gleichnis vom „reichen Prasser“ und dem „armen Lazarus“ im Lukas-Evangelium zugrunde (Lukas 16, 19–31). Hierbei erduldet der leprakranke Lazarus im Gegensatz zum mitleidlosen Reichen alle Leiden bereits zu Lebzeiten und wird nach dem Tod mit himmlischem Trost in Abrahams Schoß belohnt. Die Leprosen konnten demnach als von Gott Auserwählte angesehen werden, die durch das Erleiden der Krankheit ihre Sünden schon zu Lebzeiten verbüßten und denen eine himmlische Erlösung sicher war. Wie in der Quelle deutlich wird, diente die Bezeichnung auch als identitätsstiftendes Element der bruderschaftlichen Gemeinschaft, denn die Leprosen bezeichnen sich darin als Brüder, Schwestern, Pfründner *und kynder des huyßes zu sent Joist*.

<sup>40</sup> Vgl. Uhrmacher, Leprosorien (wie Anm. 3), S. 22–23 u. S. 31.

Die in diesen Bestimmungen deutlich hervorgehobene Kontrolle der Provisoren über die inneren Angelegenheiten des Leprosoriums (Eheverbot, Pfründenverkauf und Erbfall) wird schließlich in Artikel 5 noch verstärkt. Demnach sollten die drei Provisoren jederzeit *eynen[n] getruwen procurator mu[m]per un[d] verweser* für das Leprosorium und seine Pfründner einsetzen. Die drei Begriffe bezeichnen jeweils die gleiche Person, den sogenannten „Momper“. Der Begriff leitet sich von mittelhochdeutsch „muntbor“ für Vormund ab.<sup>41</sup> Der Momper vertritt also einen nicht voll rechtsfähigen Schutzbefohlenen, den sogenannten Muntling, im vorliegenden Fall die Leprosen, nach außen. Seine Aufgabe wird in der Urkunde genau festgeschrieben; er soll vor allem die *dinge und sachen* der Leprosen regeln, sich also um rechtliche Angelegenheiten kümmern und ihnen Schutz bieten. Gleichzeitig befinden sich die Leprosen dem Momper gegenüber in einem starken Abhängigkeitsverhältnis, da er in strittigen Fragen sowohl „bestimmen“ als auch „zurechtweisen“ darf. Er war zudem der Stellvertreter der Provisoren vor Ort und diesen verpflichtet. Das Leprosorium unterstand somit der Kontrolle durch den Momper und die Provisoren; eine bisherige weitgehende Selbstverwaltung durch die Bruderschaft wurde stark eingeschränkt. Im siebten und letzten Artikel wird schließlich festgelegt, dass zukünftig jeder neue Insasse bei seiner Aufnahme geloben muss, diese Vorschriften *vest un[d] unv[er]brochlich zu ewige[n] zijden zu halden*.

Wie bereits an diesen ältesten Trierer Leprosorien-Statuten deutlich wird, stellen die Bestimmungen keine umfassende Ordnung der Lebensverhältnisse im Leprosorium dar. Es werden keine grundlegenden Regeln des Zusammenlebens oder administrative Rahmenbedingungen wie etwa Aufnahmeformalitäten, Fragen der Bekleidung, Regelung des Tagesablaufs u. ä. definiert; es steht vielmehr die Klärung problematischer Einzelaspekte im Vordergrund. Man muss somit davon ausgehen, dass eine grundlegende Ordnung der Lebensumstände im Leprosorium entweder mündlich tradiert wurde, oder dass eine mögliche schriftliche Form existierte, die bisher nicht bekannt ist. Zu denken ist hier beispielsweise an eine Stiftungsurkunde. Die vorliegenden Statuten sind eher als Ergänzung einer solchen Ordnung zu betrachten, ähnlich den *consuetudines*, die in einem Kloster die Ordensregel ergänzen. In diesem Sinne zeigen sie einen deutlichen Praxisbezug und spiegeln Aspekte des Alltagslebens im Leprosorium wider. Diese Beobachtung bestätigt sich auch bei den anderen beiden Statuten.

Die 1464 nur fünfzehn Jahre später abgefasste zweite Ordnung von St. Jost wurde vom Momper und der Gemeinschaft der Insassen selbst verfasst; eine Beteiligung von Amtmann,

---

<sup>41</sup> Vgl. G. Köbler: Art. „Munt“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, Sp. 918–919.

Offizial oder Abt wird nicht erwähnt.<sup>42</sup> Inhaltlich umfasst sie 26 Paragraphen, dabei wird jedoch keine Bestimmung der ersten Ordnung erneut aufgenommen. Es handelt sich bei diesem zweiten Regelwerk also um eine Ergänzung der ersten, älteren Statuten. Bestätigt wird dies in Paragraph 22, der demjenigen Strafe androht, der sich gegen diesen und den *anderen gesetz brieff*, gemeint sind die ersten, älteren Statuten, widersetzt.

Inhaltlich und chronologisch lässt sich die Urkunde in vier Teile untergliedern: zwei umfangreiche, je neun Artikel umfassende Abschnitte und zwei kürzere mit je drei Paragraphen. Eingeleitet werden die Statuten mit der Gehorsampflicht der Leprosen gegenüber dem Abt und abgeschlossen mit einem Gelöbnis der Insassen, alle genannten Punkte treu einzuhalten in *indracht* und ohne *argelist und geveerde*. Ähnlich wie bei der ersten Urkunde weisen auch hier alle Bestimmungen einen deutlichen Praxisbezug auf; d. h. man regelte mit ihnen in der Vergangenheit aufgetretene Probleme und Missstände.

Der erste Hauptteil (Art 1-9) widmet sich Fragen der Lepraschau. Er beinhaltet jedoch keine grundsätzlichen Vorschriften, wie die Lepraschau durchgeführt werden soll oder aus welchen Personen sich das Untersuchungsgremium zusammensetzt. Streng verboten wird jedes Gespräch über die Besehung, sowohl innerhalb des Leprosoriums als auch mit Fremden außerhalb. Den lepraverdächtigen Personen soll das Resultat der Untersuchung nur gemeinsam durch alle Mitglieder des vereidigten Untersuchungsgremiums mitgeteilt werden. Darüber hinaus darf niemand mit dem Probanden sprechen, wohl aus Furcht vor möglichen Absprachen. Bei Verstößen muss eine Aussage umgehend widerrufen werden, der Betroffene wird zudem lebenslang aus dem Gremium ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich auf diesbezügliche unrechtmäßige Vorkommnisse in der Vergangenheit hingewiesen: Artikel zwei und drei enthalten die Ergänzung *wie das* - also die Unrechtmäßigkeiten – (bereits) *geschehen* ist.

Die Besehung selbst soll von den Beteiligten mit *all yren flijsß* und *nae allen yren vermoegen* durchgeführt und die Probanden *guetlich* untersucht und behandelt werden. Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden zur besonderen Sorgfalt ermahnt: Weder Bekanntschaft oder Freundschaft noch Mitleid dürfen sie in ihrem Urteil beeinflussen, auch Bestechung mit *gelt odir guet* ist natürlich verboten. Das Ergebnis der Lepraschau wird schließlich in einem besiegelten Schaubrief festgehalten, ausgestellt vom Abt des Klosters St. Maria ad martyres, und dem Probanden übergeben.

Der zweite thematische Schwerpunkt behandelt Probleme des Zusammenlebens in der Leprosengemeinschaft (Artikel 10–18). Vorangestellt wird zunächst eine grundsätzliche

---

<sup>42</sup> LHAK, Bestand 207, Nr. 425.

Gehorsamspflicht der Insassen gegenüber dem Momper. Diesem kam auch eine richterliche Funktion zu, da ihm Streitfälle unter den Leprosen zur Entscheidung vorgelegt werden mussten. Falls der Kläger mit seinem Urteil nicht zufrieden war, wurde ihm untersagt, seine Klage selbst außerhalb des Leprosoriums beim Abt, dem Amtmann oder sonstigen Personen vorzutragen. Stellvertretend für ihn sollte der Momper gemeinsam mit den ältesten Insassen seine Klage gewissermaßen in zweiter Instanz vor dem Abt vorbringen. Dessen Urteil war dann bindend. Falls dennoch jemand eine Klage außerhalb des Leprosenhofes anstregte, drohte der sofortige Verlust der Pfründe. In diesem Zusammenhang steht auch das Verbot, Unwahrheiten zu verbreiten, durch die der Leprosenhof und die dortige Lepraschau in Verruf geraten könne. Geregelt wurden auch Streitfälle zwischen den Leprosen; so vor allem das Vorgehen bei Verleumdung und Ehrabsprechung. Falls solche Vorwürfe nicht öffentlich belegt werden konnten, musste der Täter dem zu Unrecht Beschuldigten vor allen Bewohnern auf Knien Abbitte leisten und seine Aussage zurücknehmen. Mitunter scheinen Streitigkeiten auch zu Körperverletzungen und Wunden geführt zu haben. Hier reichte jedoch eine Geldzahlung als Strafe aus.

Drei Artikel ermöglichen tiefe Einblicke in das Leben im Leprosorium: Wer mit einer Magd oder einem Knecht zu tun hat und deshalb in einen Streit mit diesen gerät, der zu deren Entlassung führt, muss einen Jahreslohn der Bediensteten als Strafe zahlen und umgehend Nachfolger einstellen. Dass es sich hierbei möglicherweise um sexuelle Kontakte gehandelt hat, legt ein Vergleich mit Artikel sechs der Statuten des Estricher Leprosoriums nahe; hier ist die Formulierung eindeutiger, allerdings ist nur vom Verhältnis mit einer Magd und nicht mit einem Knecht die Rede. Dies geht wohl auf konkrete Erfahrungen zurück, denn grundsätzlich wohnten in beiden Leprosorien Personen beiderlei Geschlechts. Bemerkenswert ist der folgende Paragraph, in dem Leprose, die bei ihren Mitbewohnern Argwohn und Misstrauen erregten, aufgefordert wurden, die Ursache hierfür sofort auszuräumen. Was hierunter genau zu verstehen ist, bleibt jedoch leider im Dunkeln. Deutlicher ist der Inhalt des nächsten Artikels. In ihm wird die unrechtmäßige Nutzung der privaten Gärten durch andere Insassen verboten und bei Veruntreuung von Gemeinschaftsgut eine Geldstrafe angedroht.

Ein drei Paragraphen umfassender Abschnitt regelt das Verhalten der Pfründner außerhalb des Leprosoriums. Demnach soll kein Insasse *bij nacht odir bij dage* [oder] *uff heylige dage* oder dann, wenn Leute auf der Straße am Leprosorium vorbeigehen Schreien, Singen, Kreischen, Rufen oder Gerüchte verbreiten, wodurch das Leprosorium *eynche schande haben moechte* und die Leute sich dann *ergeren moegen*. Ausdrücklich verboten wird den Insassen, dass sie über Beratungen und Beschlüsse der Leprosengemeinschaft Informationen an Außenstehende

weitergeben. Darüber hinaus legen die Pfründner für sich und ihre Nachkommen fest, dass niemand zu *Trier uff deme Geske*, also innerhalb der Stadt, Gerüchte und Schmähungen verbreite, durch die das Leprosorium ins Gerücht gerate, und der Hof Schaden nehme. Es wird somit eine bereits zu Beginn der Urkunde erlassene Vorschrift nochmals aufgegriffen und präzisiert. Hier zeigt sich ein Widerspruch zum vielfach überlieferten Verbot für Leprose, Städte zu betreten. Ausnahmen sind in einigen Städten nur für bestimmte Feiertage überliefert; so z. B. in Köln; hier erhielten die Leprosen an den vier „Hochzeiten“ im Jahr Zugang in die Stadt, um dem Bettel nachgehen zu können.<sup>43</sup> Für die Bewohner von St. Jost hingegen scheint ein Besuch in der Stadt nicht ungewöhnlich gewesen zu sein. Dieser muss auch nicht zwangsläufig mit dem Betteln in Zusammenhang stehen, beschäftigten die beiden Trierer Leprosorien doch je einen nicht an Lepra erkrankten Angestellten, den sogenannten Schellenknecht, der auf festgelegten Routen regelmäßig in der Stadt Almosen für sie sammelte. Vielmehr dienten die Besuche in Trier wohl der Aufrechterhaltung persönlicher Kontakte und familiärer Bindungen. Die Isolation im Leprosorium wurde also offenbar in der Praxis nicht so streng gehandhabt, wie die überlieferten Normen vermuten lassen.

Den Abschluss der Statuten bildet die Aufforderung an die Insassen, stets alle Verordnungen zu befolgen, als Strafe droht die Ausweisung aus dem Leprosorium und der Verlust der Pfründe. Bei der Neuaufnahme eines Leprosen soll man ihn die Statuten *hoeren und leßen* lassen und *gruntlich* darauf achten, dass alle Punkte auch verstanden und verinnerlicht werden, um späteren Konflikten vorzubeugen. Auch dies scheint eine Reaktion auf konkrete Vorfälle aus der Praxis zu sein. Schließlich müssen alle Paragraphen vor dem Momper gelobt werden, der auch mit der Durchsetzung und Überwachung der Bestimmungen beauftragt ist.

Betrachten wir nun zum Vergleich die Statuten des zweiten Trierer Leprosoriums Estrich, die 1464, nur wenige Monate nach dem gerade besprochenen Regelwerk für St. Jost abgefasst wurden.<sup>44</sup> Im Gegensatz zu den beiden Statuten des Leprosoriums St. Jost sind die Statuten des Leprosoriums Estrich jedoch nur in einer Abschrift vom 19. Juli 1764 überliefert. Glücklicherweise ist dem Text ein Brief vorangestellt, der uns über die Beweggründe, die zur Erstellung der Abschrift führten, informiert. Der Brief wurde von Adalbert Abt des Klosters St. Eucharius/St. Matthias an den Trierer Kurfürsten Johann Philipp von Walderdorf gesandt. Es handelt sich um ein Antwortschreiben, mit dem Abt Adalbert auf eine Anfrage des Kurfürsten hinsichtlich Besitz, Zustand und Nutzung des Leprosoriums Estrich reagiert. Vermutlich ließ der Abt die Abschrift der Statuten seinem Brief beifügen, um seinen Rechtsanspruch auf das Leprosorium zu bekräftigen.

---

<sup>43</sup> Irsigler/Lassotta, Bettler und Gaukler (wie Anm. 23), S. 82.

<sup>44</sup> Bistumsarchiv Trier, Abt. 67, Nr. 119.



Das Regelwerk ist überschrieben mit *Statuta Leprosorum in Oestrich*. Auffällig ist das Fehlen eines bei solchen Urkunden sonst üblichen einleitenden Textes, der die Aussteller und die Ursache für die Abfassung nennt. Vermutlich wurde für die Abschrift bewusst auf diesen Teil verzichtet, um nur das Wesentliche, also die einzelnen Paragraphen, aufzuführen. Nur ein knapper Satz dient als Einleitung, anschließend folgen 9 Paragraphen, die Siegelankündigung und das Datum, insgesamt etwas weniger als 600 Wörter. Im Vergleich mit den 16 Jahre älteren ersten Statuten von St. Jost (871 Worte) und vor allem mit dem zeitgleichen zweiten St. Joster Regelwerk (2533 Worte) erscheint die Estricher Hausordnung vom Umfang her deutlich knapper. Von der Anzahl der enthaltenen Paragraphen relativieren sich diese Unterschiede zumindest teilweise: Hier stehen den 9 Paragraphen der Estricher Statuten, 8 Artikel in der ersten und 25 in der zweiten St. Joster Hausordnung gegenüber. Die Estricher Statuten liegen somit vom Umfang her auf dem Niveau der ersten, etwas älteren St. Joster Urkunde.

Auch wenn der einleitende Teil des Originaltextes wahrscheinlich stark gekürzt wurde, so deuten Ausdruck und Sprachduktus des folgenden inhaltlichen Teils eindeutig ins 15. Jahrhundert; hier scheinen keine Änderungen bzw. Kürzungen vorgenommen worden zu sein. Bereits in der Einleitung zeigt sich ein großer Unterschied zu den ersten Statuten von St. Jost: In der Estricher Urkunde werden keine Aussteller genannt. Statt dessen wird knapp erklärt, dass *diese seynd die Statuten und gesetze, die wir Kinder von Oestrich unter uns bishero gehabt und gehalten haben, und forthin halten werden und wollen*. Es waren also allein die Insassen des Leprosoriums, die sich selbst das Regelwerk gegeben haben, offenbar ohne Einflussnahme oder Druck von Außen. Die bruderschaftliche Organisation der Bewohner, die sich wie bei den beiden St. Joster Statuten in ihrer Bezeichnung als „Kinder“ zeigt, ermöglichte auch hier eine weitgehend autonome Organisation und Verwaltung des Leprosoriums und somit auch die Abfassung von Statuten. Ein charakteristisches Merkmal von Bruderschafts-Statuten ist bei ihrer schriftlichen Fixierung vielfach auch eine schon lange mündlich tradierte Vorlage. Auf eine ältere Vorlage, *die wir [...] bishero gehabt und gehalten haben* wird auch in dieser Einleitung ausdrücklich hingewiesen; leider fehlen weitere Angaben. Die folgenden neun Artikel weisen keine inhaltliche Ordnung auf, sie wurden wahrscheinlich in der Reihenfolge ihrer Abfassung, die der Wichtigkeit für die Insassen entsprach, gestaffelt:

Im ersten Artikel wird einem Insassen, der einem anderen seine Ehre abspricht und ihn verleumdet und diese Vorwürfe nicht beweisen kann, eine Strafe von vier Gulden angedroht. Darüber hinaus musste er gegenüber dem von ihm Angeschuldigten seine Aussagen

widerrufen. Das Bußgeld musste an den *Ehrwürdigen herren zu St. Matheis* entrichtet werden. Gemeint ist der Abt des Klosters St. Eucharius/St. Matthias, dem die Oberaufsicht des Leprosoriums zustand und dem somit eine Richterfunktion zukam.

Auch der zweite Paragraph beschäftigt sich mit Streitfällen im Leprosorium. Ohne auf konkrete Einzelfälle einzugehen, wird ganz allgemein die Vorgehensweise festgeschrieben. So sollen im Streitfall die beteiligten Personen vor dem Momper und der bruderschaftlichen Gemeinschaft der Bewohner erscheinen und *ihr zweytrag und Missel* schildern um möglicherweise zu einer Einigung zu kommen. Dem Momper kommt hierbei, wie auch in St. Jost, neben seiner Funktion als Verwalter und Ansprechpartner vor Ort auch die Aufgabe als Schlichter kleinerer Streitigkeiten zu. Falls es vor dem Momper und der Hausgemeinschaft zu keiner Einigung kommt, so sollen die Streitparteien die Sache dem Abt zur Entscheidung vortragen. Diesem kommt als höhere Instanz die Funktion des Richters zu, der ein endgültiges Urteil fällt. Es wird ausdrücklich verboten, eine Klage außerhalb dieser Instanzen anzustrengen, also andere kirchliche oder weltliche Gerichte anzurufen. Dies soll nur dann möglich sein, wenn *sie unsern Ehrw[ürdigen] herren darüber hätten ersuchet*, also beim Abt eine Genehmigung einholen würden. Es war also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, ein Verfahren auch außerhalb der Zuständigkeiten des Leprosoriums zu führen, auch wenn es hierzu in der Praxis wohl nur in schwierigen Ausnahmefällen gekommen sein dürfte. Eine Verhandlung interner Streitigkeiten zwischen Bewohnern des Leprosoriums vor einem weltlichen oder kirchlichen Gericht hätte die volle Souveränität des Abtes über das Leprosorium in Frage gestellt und auch die bruderschaftliche Organisation und weitgehende Selbstverwaltung der Insassen geschwächt. Deshalb wird nicht nur eine Strafe von zwei Pfund Wachs bei Zuwiderhandlung festgelegt, sondern zusätzlich bestimmt, dass auch nach einer solchen Klageeinreichung die Sache *vor unserem Ehrw[ürdigen] herren zu St. Mattheis kommen* [muss], dieser also immer zuständig bleibt. Der vierte Artikel greift das Thema der ersten beiden Paragraphen nochmals auf und bestimmt eine Strafe von vier Gulden für jeden, der *seine Händ frewentlicher weis unter uns Kinderen an den anderen legte*, also handgreiflich wurde.

Während die drei genannten Paragraphen Probleme betrafen, die beim Zusammenleben einer inhomogenen, teilweise unter Zwang zusammengekommenen Bewohnerschaft sicher häufig auftraten, regelt der folgende Artikel einen auf den ersten Blick erstaunlichen und ungewöhnlichen Fall. Gegenstand ist hierin nämlich die Frage, wie mit der bei der Aufnahme gezahlten Pfründe im Fall eines durch die Gesundung eines Insassen ermöglichten Austritts aus dem Leprosorium verfahren werden soll. Unabhängig von der eigentlichen inhaltlichen

Absicht des Artikels ermöglicht bereits die Formulierung wichtige Anhaltspunkte zu Fragen, die die Krankheit der Bewohner betreffen: Waren die Insassen an Lepra bzw. Aussatz erkrankt? Kann diese Krankheit mit der in zeitgenössischen medizinischen Texten beschriebenen Lepra übereinstimmen? Hatten sich die Bewohner als Pfründner freiwillig ins Leprosorium begeben oder waren sie aus Angst vor Ansteckung zum Eintritt gezwungen worden? Die Formulierung der entsprechenden Textstelle ist eindeutig: [...] (Wenn) *gott ihm die gesundheit zuschickt, und würde wiederum gesund, und des Mangels erlediget, und wiederum abwicke, so solle er [...] abziehen [...]. Wäre auch sach, daß solches abgewichenen Kind wieder hinterfällig, und mit dem Mangel wiederum mögt behaft werden, solle das selbige, nicht schuldig seyn zum zweyten die Proben zu kaufen und also wiederum kan angenommen werden [...]*. Offenbar war die Heilung von einer Lepraerkrankung für die Bewohner des Leprosoriums durchaus denkbar, denn die genaue Regelung der finanziellen Auswirkungen deutet darauf hin, dass es in der Vergangenheit zu mindestens einem solchen Vorfall gekommen sein muss. Ebenso muss es auch vorgekommen sein, dass ein als gesund entlassener Leprose später erneut „erkrankte“ und wiederum ins Leprosorium aufgenommen wurde. Bei einer tatsächlichen Lepraerkrankung ist eine solche Krankengeschichte, wie einleitend angesprochen, nicht möglich. Zur Erklärung dieses Phänomens ist die Frage entscheidend, was die Zeitgenossen unter dem Begriff „Aussatz“ verstanden. Bezeichnete der Begriff ausschließlich die heute als Lepra bezeichnete Krankheit, so muss die Lepra-Diagnose der Betroffenen falsch oder zumindest ungenau gewesen sein. Möglich ist aber auch, dass unter dem Begriff „Aussatz“ verschiedene Hautkrankheiten subsumiert wurden, die bei den Betroffenen zwar ein erschreckendes und entstellendes Aussehen verursachten, aber nicht zwangsläufig ansteckend oder unheilbar waren.

An diesem Beispiel zeigen sich deutlich die Schwierigkeiten bei der Beschäftigung mit der Lepra- bzw. Aussatzthematik für das Mittelalter und die frühe Neuzeit. Es ist schlicht unmöglich, die zeitgenössischen Krankheitsbegriffe in die heutige Zeit zu übertragen. Unabhängig davon, welche der beiden genannten Möglichkeiten dem damaligen Krankheitsverständnis am nächsten kommt, steht fest, dass der Eintritt ins Leprosorium zu dieser Zeit noch nicht freiwillig, sondern auf äußeren Druck hin erfolgte. Ein Austritt aus dem Leprosorium war nämlich nur dann möglich, wenn *gott ihm* (einem Insassen) *die gesundheit zuschickt(e)*. Zweifellos musste die wiedergewonnene Gesundheit erneut von dem Untersuchungsgremium bestätigt werden. Gegen einen freiwilligen Eintritt ins Leprosorium spricht auch die Tatsache, dass die hierbei zu kaufende Pfründe bei einem eventuellen Austritt bei der Einrichtung verblieb und somit für den Betroffenen im vollen Umfang verloren war.

Aufgrund der starken rechtlichen und sozialen Einschränkungen für die Betroffenen im Leprosorium erstaunt es, dass in den Statuten scheinbar selbstverständlich von einer möglichen Gesundung der Insassen und dem Austritt aus der Anstalt die Rede ist. Offenbar war die Lepraschau in der Praxis nicht so zuverlässig, wie dies die vielfach überlieferten medizinischen Vorschriften vermuten lassen. Bei einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Lepraschau, wie sie beispielsweise ab dem späten 15. Jahrhundert durch die Ärzte der Medizinischen Fakultät der Kölner Universität durchgeführt und protokolliert wurde, war durchaus eine sichere Diagnose möglich, wenn auch in einigen Fällen erst nach dem zweiten oder dritten Untersuchungstermin.<sup>45</sup> Die Besehung in den Leprosorien scheint hingegen nicht immer zuverlässig gewesen zu sein. So sind für das Kölner Leprosorium Melaten, die angesehenste und meistfrequentierte Lepraschau im ganzen Rheinland, Fälle von Bestechung und Betrug überliefert<sup>46</sup>, was bei den mit dem Untersuchungsergebnis verbundenen weitreichenden Konsequenzen für die Probanden kaum verwundert. Die Vielzahl diesbezüglicher Paragraphen in der zweiten St. Joster Urkunde von 1463 und die große Sorge um das Ansehen der Einrichtung deuten auf ähnliche Probleme hin. Als problematisch erwies sich in Estrich lediglich die finanzielle Regelung des Austritts aus dem Leprosorium. In diesem Fall durfte ein Betroffener zwar seinen gesamten Besitz und Hausrat mitnehmen, die beim Eintritt erworbene Pfründe verblieb jedoch beim Leprosorium. Falls er *mit dem Mangel wiederum mögt behaft werden*, so sollte ihm beim Wiedereintritt der erneute Erwerb einer Pfründe erlassen werden, vorbehaltlich dem *Vorwissen und willen des Ehrw[ürdigen] Herren zu St. Matheis [...]*.

Aufschlussreiche Einblicke in das Alltagsleben im Estricher Leprosorium ermöglichen die übrigen fünf Paragraphen. Demnach sollen die Insassen abends nach dem Ave-Maria-Läuten das Gemeinschaftshaus verlassen und dort keine Bekannten mehr treffen, gemeint sind hier sicher Besucher, keine Bewohner des Leprosoriums (Artikel 5). Die Isolation im Leprosorium scheint auch hier nicht sehr konsequent gewesen zu sein; den Leprosen war also eine problemlose Kontaktpflege mit Außenstehenden möglich.

Artikel 6 regelt das Vorgehen im Falle einer als unzüchtig angesehenen, wahrscheinlich sexuellen Beziehung zwischen einem Leprosen und einer Dienstmagd. Für die Magd hatte dies drastische Konsequenzen: Sie wurde umgehend vom Leprosenhof vertrieben. Der Leprose soll hingegen relativ glimpflich bestraft werden: Er muss das Jahreseinkommen einer

---

<sup>45</sup> Vgl. Uhrmacher, Köln als Zentrum der Lepraschau (wie Anm. 23), S. 4–6 u. Keussen, Kölner Lepra-Untersuchungen (wie Anm. 23), S. 80–112.

<sup>46</sup> Vgl. Irsigler/Lassotta, Bettler und Gaukler (wie Anm. 23), S. 72; H. Klövekorn: Der Aussatz in Köln. München 1966, S. 58–59 u. Asen, Leprosenhaus Melaten (wie Anm. 23), S. 67–69.

Dienstmagd an die Gemeinschaftskasse des Leprosoriums zahlen und dem Haus umgehend eine *andere nützliche Magd zustellen*. Dieser Paragraph findet sich, wie bereits angesprochen, in ähnlicher Weise auch in der zeitgleichen Leprosenordnung von St. Jost. Hier wird allerdings auch der umgekehrte Fall, nämlich das Verhältnis einer weiblichen Bewohnerin mit einem Knecht berücksichtigt. Ob es sich dabei um Erfahrungswerte oder schlicht um Gleichbehandlung der Bewohner gehandelt hat - in beiden Häusern lebten „Brüder und Schwestern“, also Männer und Frauen, – bleibt unklar.

Eine Estricher Besonderheit stellt das in den Artikeln sieben und acht genannte Verbot dar, sich am obersten Wassertrog zu waschen und diesen zu verschmutzen. Gemeint ist wahrscheinlich eine Quellfassung oberhalb des Hofes. Diese besonders für Leprakranke eigentlich selbstverständliche Regelung zur Reinhaltung des Trinkwassers kann nur als Reaktion auf derartige Vorfälle verstanden werden.

Kommen wir abschließend auf die eingangs gestellte Frage nach möglichen Parallelen oder Unterschieden zwischen den Bestimmungen der drei Trierer Statuten zurück. Für die beiden Statuten von St. Jost konnte deutlich gezeigt werden, dass sie aufeinander aufbauen und sich inhaltlich ergänzen. Kein Artikel der ersten Statuten wird in der jüngeren Urkunde wiederholt und in Artikel 22 wird sogar explizit auf das ältere Regelwerk verwiesen. Dieser enge inhaltliche Bezug beider Statuten und der geringe zeitliche Abstand von nur 15 Jahren lässt eine interessante Interpretation zu: Zum Zeitpunkt der Abfassung der ersten Urkunde 1447 gab es offenbar keinen Anlass, mehr als die in den sieben Artikeln angesprochenen Regelungen schriftlich zu fixieren. Die große Anzahl zusätzlicher Regelungen in der zweiten St. Joster Urkunde, vor allem die Durchführung der Lepraschau und das Verhalten der Leprosen außerhalb des Leprosoriums betreffend, deuten jedoch auf eine Vielzahl von Konflikten und Problemen hin, die in dem kurzen Zeitraum nach 1447 erstmals auftraten oder stark an Brisanz gewonnen hatten. Vielleicht ist diese Beobachtung auch durch die zunehmende Tendenz zur Verschriftlichung von bisher mündlich tradierten Regelungen bestimmt. Möglicherweise lässt sich hier aber auch eine Umbruchphase greifen, in der die Leprosorien und ihre Bewohner beginnen, sich aus ihrer räumlichen und gesellschaftlichen Isolation zu lösen und verstärkt Kontakte zu ihrer Umwelt aufzunehmen. Die hierbei fast unvermeidlich auftretenden Konflikte hätten dann ihren Niederschlag in den zweiten Statuten gefunden.

Ein Vergleich der beiden Statuten von St. Jost mit der Estricher Hausordnung weist keine identischen Bestimmungen auf. Ähnlichkeiten bestehen neben dem streng bestraften Verhältnis mit einer Magd oder einem Knecht nur in der Regelung von Streitigkeiten und

Verleumdungen zwischen den Bewohnern: So werden nicht zu beweisende Verleumdungen (Estrich Artikel 1; St. Jost [1463] Artikel 11) ebenso wie Handgreiflichkeiten (Estrich Artikel 4; St. Jost [1463] Artikel 12) mit einer Geldstrafe belegt.

Auffällig ist jedoch die besonders herausgehobene Position, die dem Momper in allen drei Urkunden eingeräumt wird: als Vormund der Leprosen, als Verwalter des Leprosoriums und Stellvertreter der Provisoren sowie durch seine richterlichen Funktionen bei kleineren Streitfällen zwischen den Insassen. Die starke Machtposition des Mompers ist die einzige charakteristische Gemeinsamkeit zwischen den Statuten der beiden Leprosoenhäuser. Inwieweit es sich hierbei um eine regionale Besonderheit oder eine typische Organisationsform bei spätmittelalterlichen Leprosorien handelt, wird erst ein Vergleich mit den Statuten anderer Leprosorien zeigen können.<sup>47</sup>

Wie gezeigt werden konnte, enthalten die drei Statuten keine grundlegende Ordnung der Lebensumstände in den Trierer Leprosorien, wie sie möglicherweise in einer Stiftungsurkunde festgeschrieben waren. Sie sind vielmehr im Sinne von *consuetudines* als ergänzende Regelungen zu betrachten, als Reaktionen auf konkrete Vorfälle aus der Praxis und Spiegelbild sich abzeichnender Wandlungsprozesse. Gerade in dieser Hinsicht ermöglichen die Statuten einen lebendigen Blick auf das alltägliche Leben in spätmittelalterlichen Leprosorien, das sich in vielerlei Hinsicht doch recht deutlich von dem weitverbreiteten Bild unterscheidet, das die überlieferten Normen des allgemeinen Leprosenrechts zeichnen und das in der Literatur vielfach plakativ zitiert wird: lebenslange vollkommene Isolation und strengste Reglementierung des Alltags als „lebende Tote“. Dass dieses Bild in vielen Bereichen nicht der Realität entsprach, haben uns die an der Praxis orientierten Normen der Leprosorienstatuten gezeigt. Sie haben besonderen Wert für die Erforschung des Alltagslebens in den Leprosorien.

---

<sup>47</sup> Der Verfasser geht dieser Frage im Rahmen seiner Dissertation zu den rheinischen Leprosorien nach; die Arbeit wird in Kürze abgeschlossen. Bisher scheint es so, als ob es sich bei der starken Position des Mompers in den Trierer Leprosorien um eine regionale Besonderheit handelt.